

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird

(VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates schafft neue Informationspflichten, die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. Die Eckpunkte dieser Informationspflichten wurden in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufgenommen. Die Eckpunkte müssen näher ausgestaltet werden.

B. Lösung

Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung veranlasst weder beim Bund noch bei den Ländern und Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung trifft nähere Vorschriften zu den §§ 234l bis 234p VAG, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) vom 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) in das VAG eingefügt worden sind. Die Kostenschätzung im Gesetzentwurf deckt den Erfüllungsaufwand für die Verordnung ab, vgl. BT-Drucksache 19/4673, S. 44 ff.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auf den Gesetzentwurf wird verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf den Gesetzentwurf wird verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf den Gesetzentwurf wird verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf den Gesetzentwurf wird verwiesen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird

(VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 235a Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8, auch in Verbindung mit § 144 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 sowie § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), von denen § 235a durch Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzes vom 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) eingefügt worden ist sowie § 144 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) und § 237 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für durchführende Einrichtungen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Durchführende Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein anderes Lebensversicherungsunternehmen, soweit es Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt.

§ 2

Bereitstellung der Informationen

(1) Die durchführende Einrichtung stellt die Informationen, die nach den §§ 234l bis 234p des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern elektronisch oder in Papierform zur Verfügung.

(2) Der Versorgungsanwärter kann verlangen, die Renteninformation nach § 234o Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Papierform zu erhalten.

(3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern nicht in Textform vorliegen, stellt die durchführende Einrichtung sicher, dass sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern dauerhaft auf einfache Weise zugänglich sind. Die durchführende Einrichtung teilt den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern mit, wo und wie sie diese Informationen erhalten.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

(1) Die Informationen nach § 234I Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umfassen zumindest

1. die Bezeichnung des Altersversorgungssystems;
2. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der durchführenden Einrichtung, die Kontaktmöglichkeiten für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie Angabe
 - a) des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem die durchführende Einrichtung die Zulassung erhalten hat, und
 - b) des Namens und der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat;
3. Angaben dazu,
 - a) welche Leistungen gewährt werden,
 - b) welche Wahlmöglichkeiten den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen offen stehen;
4. Angaben dazu, ob und welche Garantieelemente das Altersversorgungssystem für den Aufbau der Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen und für die Leistungen vorsieht, wobei die maßgebenden Bestimmungen für die Garantieelemente anzugeben sind;
5. Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems;
6. Informationen über das Anlageprofil;
7. die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung dieser Risiken, wobei insbesondere auf die Art der finanziellen Risiken einzugehen ist, die von den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern getragen werden;
8. Darstellung der gegebenenfalls bestehenden Mechanismen
 - a) zum Schutz der Anwartschaften,
 - b) zur Minderung der Versorgungsansprüche;
9. die Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern zu tragenden Kosten, wenn es sich um ein Altersversorgungssystem handelt, bei dem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen;
10. die Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können.

(2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, sind Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem mindestens über den Zeitraum der letzten fünf Jahre seit Einführung des Altersversorgungssystems zu machen.

(3) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, ist auch darüber zu informieren,

1. welche Bedingungen für die angebotene Anlageoption und gegebenenfalls für die Standardanlageoption gelten,
2. ob dem Versorgungsanwärter eine Anlageoption durch das Altersversorgungssystem zugewiesen wird und welche Bestimmungen in diesem Fall angewandt werden.

(4) Die allgemeinen Informationen sind in der Gliederung zusammenzustellen, die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt.

§ 4

Renteninformation

(1) Die Renteninformation nach § 234o Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthält zumindest folgende Informationen:

1. Stichtag des Informationsstands;
2. Name und Geburtsdatum des Versorgungsanwärters sowie die Nummer seines Versorgungsverhältnisses, soweit vorhanden;
3. Bezeichnung des Altersversorgungssystems mit dem Zusatz, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt, sowie Name und Kontaktdaten der durchführenden Einrichtung;
4. Angabe, welche Leistungen gewährt werden;
5. Angabe des Alters, ab dem der Versorgungsanwärter nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems Altersversorgungsleistungen erhalten wird, und Angabe des Datums, an dem der Bezug der Altersversorgungsleistungen beginnt;
6. die Höhe des gebildeten Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters oder die Höhe seiner Anwartschaft auf Altersversorgungsleistungen aus den bis zum Stichtag gezahlten Beiträgen, wobei zu erläutern ist, in welchem Umfang die angegebenen Beträge garantiert sind;
7. Informationen über die Garantieelemente, die das Altersversorgungssystem für den Aufbau der Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen und für die Leistungen vorsieht;
8. Projektionen der Altersversorgungsleistungen gemäß § 234o Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wobei das in Nummer 4 angegebene Alter als Renteneintrittsalter anzusetzen ist und die Vorgaben des § 8 zu beachten sind;
9. Hinweis darauf, dass Leistungen im Versorgungsfall
 - a) steuerpflichtig sind,
 - b) der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen;

10. Angaben zu den Beiträgen, die in den vergangenen zwölf Monaten oder in einem längeren Zeitraum zugunsten des Versorgungsverhältnisses in das Altersversorgungssystem eingezahlt worden sind
 - a) vom Trägerunternehmen,
 - b) vom Versorgungsanwärter;
11. eine Aufschlüsselung der Kosten in Euro, die die durchführende Einrichtung im maßgebenden Zeitraum von zwölf Monaten einbehalten hat, wenn es sich um ein Altersversorgungssystem handelt, bei dem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen;
12. eine Kurzinformation über
 - a) die Lage der durchführenden Einrichtung,
 - b) die Mittelausstattung des Altersversorgungssystems insgesamt sowie
 - c) den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche.

(2) Trägt der Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko, sind zusätzlich anzugeben

1. die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotenzial, soweit der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, und
2. die Höhe der im Berichtszeitraum der Renteninformation angefallenen Kosten für Anlagen, die dem Versorgungsanwärter zugeordnet sind, aufgeteilt nach den Kosten der Vermögensverwaltung und sonstigen mit diesen Anlagen verbundenen Kosten;

(3) In der Renteninformation ist anzugeben, wo und wie der Versorgungsanwärter ergänzende Informationen erhalten kann, insbesondere Informationen

1. zu den Wahlmöglichkeiten des Versorgungsanwärters;
2. der folgenden Art:
 - a) den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - b) den Jahresbericht für das Investmentvermögen nach § 234 Absatz 4 oder § 237 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit für das Altersversorgungssystem ein derartiges Sondervermögen geführt wird,
 - c) die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik;
3. über die Annahmen, die den Leistungen zugrunde liegen, die in Form einer laufenden Zahlung angegeben werden, insbesondere bezüglich der Rentenhöhe, der Art des Leistungserbringers und der Laufzeit der Zahlungen;
4. zur Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
5. über die Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können;
6. über die Garantieelemente nach Absatz 1 Nummer 6;

7. zu den steuerlichen Regelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(4) Wird bei einem Altersversorgungssystem nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 dem Versorgungsanwärter eine Anlageoption zugewiesen, hat die Renteninformation darüber Angaben zu machen, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind.

§ 5

Information der Versorgungsempfänger

(1) Dem Versorgungsempfänger werden mindestens alle fünf Jahre die in § 234p Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Informationen übermittelt.

(2) Trägt der Versorgungsempfänger ein wesentliches Anlagerisiko, ist er jährlich zu informieren über

1. die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie das Risikopotenzial, soweit der Versorgungsempfänger das Anlagerisiko trägt, und
2. die Kosten der Vermögensverwaltung sowie sonstige mit der Anlage verbundene Kosten.

§ 6

Zusätzliche Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem

Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden, erhalten die in § 3 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 bezeichneten Informationen vor dem Beitritt zum Altersversorgungssystem.

§ 7

Information auf Anfrage

Die durchführende Einrichtung stellt den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern auf Anfrage die in § 4 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen zur Verfügung. Versorgungsanwärter erhalten auf Anfrage auch die Informationen zu den Annahmen, die den Projektionen nach § 234o Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugrunde liegen.

§ 8

Projektion der Versorgungsleistungen

(1) Für die Projektion der Versorgungsleistungen nach § 234o Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes müssen angemessene Annahmen verwendet werden, die alle Faktoren berücksichtigen, die sich auf die Höhe der Leistungen an die Versorgungsempfänger auswirken können.

(2) Die Renteninformation enthält die Projektion zum Elementarszenario nach Absatz 3 und

1. die Projektion zu einem Ertragsszenario nach Absatz 4 oder
2. die Projektion zu einem Szenario zum besten Schätzwert nach Absatz 5.

Die Altersversorgungsleistungen werden dabei unter der Voraussetzung bestimmt, dass bis zum Renteneintrittsalter in unveränderter Höhe Beiträge in das Altersversorgungssystem eingezahlt werden. Beitragsanpassungen, die der durchführenden Einrichtung bereits bekannt sind, werden berücksichtigt. Im Elementarszenario ist zusätzlich die Projektion unter der Annahme zu erstellen, dass keine Beiträge mehr in das Altersversorgungssystem eingezahlt werden. In den Projektionen nach Satz 1 bis 4 sind die gleichen Annahmen zu treffen, soweit sich aus den Szenarien keine Unterschiede ergeben.

(3) Im Elementarszenario werden zur Projektion der Altersversorgungsleistungen bereits festgelegte Garantien berücksichtigt. Im Übrigen wird zur Projektion der Leistungen eine Verzinsung von null Prozent angesetzt. Können die späteren Altersversorgungsleistungen auch niedriger ausfallen, als es im Elementarszenario projiziert wird, ist darauf hinzuweisen.

(4) Im Ertragsszenario legt die durchführende Einrichtung eine realistische Einschätzung der künftigen Kapitalerträge zugrunde.

(5) Werden ökonomischen Szenarien verwendet, um Altersversorgungsleistungen zu projizieren, ist ein Szenario zum besten Schätzwert zu ermitteln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) – im Folgenden: Richtlinie – schafft umfangreiche Informationspflichten, die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. In Deutschland sind Pensionskassen und Pensionsfonds EbAV im Sinne der Richtlinie.

Die Eckpunkte der Informationspflichten wurden in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufgenommen. Dazu wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) vom 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) die §§ 234k bis 234p in das VAG eingefügt. Um weitere Einzelheiten regeln zu können, wurde die Verordnungsermächtigung des § 235a VAG bereitgestellt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich auf Pensionskassen; nach den § 144 Absatz 1 und § 237 Absatz 1 Satz 1 VAG finden sie auf andere Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds entsprechend Anwendung. Die Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung gelten damit auch künftig einheitlich für Pensionskassen, Pensionsfonds und andere Lebensversicherungsunternehmen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Eckpunkte, die das VAG zu den Informationspflichten festlegt, werden nach Maßgabe der Richtlinie mit dieser Verordnung näher ausgestaltet. Die Verordnungsermächtigung des § 235a VAG gilt für Pensionskassen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsbehörde des Bundes, Bundesaufsicht) unterliegen. Nach § 144 Absatz 1 und § 237 Absatz 1 Satz 1 VAG gilt die Verordnungsermächtigung entsprechend für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds unter Bundesaufsicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben der §§ 234k bis 234p VAG, insbesondere

- auf welchem Weg Informationen bereitzustellen sind,
- welche allgemeinen Informationen zu einem Altersversorgungssystem die durchführende Einrichtung zusammenstellen muss,
- zum Inhalt der Renteninformation nach § 234o Absatz 1 Satz 1 VAG, die die durchführende Einrichtung turnusmäßig für die Versorgungsanwärter zu erstellen hat,
- zur Projektion der künftigen Versorgungsleistung, die in die Renteninformation aufzunehmen ist.

Die Verordnung gilt für Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die angewendete Verordnungsermächtigung des VAG ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und hat keine Berührungspunkte zu völkerrechtlichen Verträgen. Die Verordnung geht über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung wird zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt dazu bei, dass Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger besser über den Stand ihrer betrieblichen Altersversorgung und über die durchführende Einrichtung informiert werden. Ihre Position wird damit nachhaltig und langfristig gestärkt, und die betriebliche Altersversorgung wird bewusster wahrgenommen. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Die Verordnung hat keine Schnittstellen zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand, der mit den Informationspflichten nach den §§ 234k bis 234p VAG verbunden ist, wurde im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) ermittelt, vgl. BT-Drucksache 19/4673, S. 44 ff. Die Angaben berücksichtigen bereits die Konkretisierung der Informationspflichten durch diese Verordnung. Sie sind weiterhin gültig.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen ohne gleichstellungsrelevanten Bezug.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dieser Verordnung sind nicht befristet. Eine Evaluierung der Richtlinie erfolgt durch die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2023. Sie wird dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Artikel 62 der Richtlinie einen Bericht über ihre Durchführung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung vorlegen. Gegenstand der Evaluierung werden auch die Informationspflichten sein. Das Bundesministerium der Finanzen wird seine Erkenntnisse zur praktischen Anwendung und zum Nutzen der Informationspflichten, insbesondere gestützt auf Grund der Erfahrungen aus der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer, der Europäischen Kommission auf Anforderung mitteilen.

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift

Überschrift, Kurzbezeichnung und Abkürzung der Verordnung sind an die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG- Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV) angelehnt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnungsermächtigung des § 235a VAG gilt für Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Dies schließt Lebensversicherungsunternehmen ein, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind und in Deutschland tätig sind. Ergänzend zur Aufsicht durch die zuständige Behörde des jeweiligen Staats übt die Bundesanstalt im Rahmen des § 62 VAG eine allgemeine Rechtsaufsicht aus.

Der zusammenfassende Begriff der durchführenden Einrichtung wird in gleicher Bedeutung in § 33 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) verwendet.

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten dürfen Altersversorgungssysteme in Deutschland betreiben. Sie müssen dabei die Informationspflichten beachten, die aufgrund der Richtlinie im deutschen Recht erlassen wurden (vgl. § 243 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 VAG). Das schließt die Vorschriften dieser Verordnung ein.

Zu § 2 (Bereitstellung der Informationen)

Nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie sind die vorgeschriebenen Informationen auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich zu machen. Diese Vorgabe wird in § 2 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Informationen sind elektronisch oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Arten der Bereitstellung unterscheiden:

- Die durchführende Einrichtung übermittelt dem Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger die Informationen in Textform nach § 126b BGB (z. B. Brief oder E-Mail).

- Die durchführende Einrichtung hinterlegt die Informationen an einer geeigneten Stelle derart, dass der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger die Informationen dauerhaft auf einfache Weise einsehen kann. Beispielsweise kann er Broschüren auslegen oder die Informationen auf einer elektronischen Plattform einstellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie um. Der Versorgungsanwärter kann auch Renteninformationen, die ihm bereits elektronisch zur Verfügung gestellt worden sind, in Papierform anfordern.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 muss die durchführende Einrichtung die dauerhafte Verfügbarkeit von Informationen sicherstellen, die sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern nicht in Textform mitgeteilt hat. Diese Pflicht endet, wenn der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger die Informationen in Textform erhalten hat, beispielsweise nachdem er von seinem persönlich geschützten Bereich auf einer elektronischen Plattform seine Renteninformation heruntergeladen hat. In diesem Fall kann er die Informationen zu seinen Unterlagen nehmen.

Für den Fall, dass Informationen nicht in Textform erteilt werden, stellt Satz 2 klar, dass die durchführende Einrichtung die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger informieren muss, wo und wie sie diese Informationen erhalten. Bei periodischen Informationen genügt ein einmaliger Hinweis.

Zu § 3 (Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem)

Zu Absatz 1

Die Nummern 2 bis 10 setzen Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a bis f sowie h bis j der Richtlinie um.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Altersversorgungssystems muss eindeutig sein und gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern konsequent verwendet werden. Sie ist beispielsweise auch in die Renteninformation zu übernehmen (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3).

Zu Nummer 2

Der einleitende Teil greift § 234m Absatz 1 Nummer 1 VAG auf. Außerdem sind hier die Kontaktmöglichkeiten für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger anzugeben. Bei durchführenden Einrichtungen aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten sollte auch eine etwaige inländische Kontaktmöglichkeit erwähnt werden.

Zu Buchstabe a

Pensionsfonds und Pensionskassen haben die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (Zulassung) in Deutschland erhalten. Lebensversicherungsunternehmen, die keine Pensionskassen sind, können auch in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sein.

Betreibt eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung aus einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in Deutschland Altersversorgungssysteme, muss sie die Informationspflichten beachten, die auf Grund der Richtlinie im deutschen Recht erlassen wurden (vgl. Begründung zu § 1). Nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie muss dabei die Einrichtung

im betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sein, um in Deutschland tätig werden zu können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Angaben zu den gewährten Leistungen umfassen die Art (z. B. Leistungen der Altersversorgung oder der Hinterbliebenenversorgung) und die Form (z. B. Einmalzahlung, Rente).

Zu Nummer 4

Die Garantien eines Altersversorgungssystems setzen sich aus verschiedenen Garantieelementen zusammen. Beispielsweise kann das Altersversorgungssystem vorsehen, dass am Ende der Ansparphase mindestens ein Kapital in Höhe der gezahlten Beiträge verfügbar ist, und am Ende der Ansparphase wird aus dem verfügbaren Kapital die Höhe der garantierten Rente berechnet (Beitragszusage mit Mindestleistung). In den allgemeinen Informationen zum Altersversorgungssystem sind die einzelnen Garantieelemente darzustellen. Im Fall der reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist klarzustellen, dass das Altersversorgungssystem keine Leistungen garantiert.

Zu Nummer 7

Der erste Teil der Vorschrift übernimmt § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e VAG in der bis zum 12. Januar 2019 geltenden Fassung (VAG a. F.). Der zweite Teil trägt Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Rechnung.

Zu Nummer 8

Es geht an dieser Stelle um Mechanismen des betreffenden Altersversorgungssystems. Allgemeine aufsichtsrechtliche Anforderungen (z. B. das Erfordernis, angemessene Rückstellungen für die Verpflichtungen zu bilden) sind nicht darzustellen.

Zu Buchstabe a

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften sind beispielsweise Nachschusspflichten des Arbeitgebers, aber auch Vereinbarungen zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals bei einer reinen Beitragszusage (vgl. § 39 Absatz 1 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung). Eine Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für die Lebensversicherung kann ebenfalls angeführt werden.

Zu Buchstabe b

Hier ist beispielsweise auf eine etwaige Sanierungsklausel in der Satzung einzugehen. Im Zusammenhang mit der Minderung von Versorgungsansprüchen kann ergänzend darauf eingegangen werden, in welchem Umfang Leistungen des Altersversorgungssystems durch die Einstandspflicht des Arbeitgebers abgesichert sind.

Zu Nummer 9

Nummer 9 setzt Artikel 37 Absatz Buchstabe h der RL um. Danach sind allgemeine Informationen über die Struktur der von den Versorgungsanwärtern- und -empfängern zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen, falls es sich um ein Altersversorgungssystem handelt, bei dem Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen. Unter „Struktur der Kosten“ kann bei Pensionskassen ggf. die Information fallen, dass von den Beiträgen in das System und von den ausgezahlten Be-

triebsrenten keine Abzüge erfolgen und die Verwaltungsaufwendungen für das System grundsätzlich vom Trägerunternehmen getragen werden. Ob Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen, kann sich an der arbeitsrechtlichen Zusage orientieren.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift lehnt sich an die Informationspflicht des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd VAG a. F. Sie deckt insbesondere den Fall ab, dass der Versorgungsberechtigte die Übertragung der Anwartschaft veranlasst. Dazu ist er berechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird (§ 4 Absatz 3 BetrAVG). Über Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie hinaus sind auch andere Übertragungen zu behandeln, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Eine einheitliche Gliederung der Informationen erleichtert den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern die Orientierung. Das gilt insbesondere dann, wenn sie aus mehreren Altersversorgungssystemen Anwartschaften haben oder Leistungen beziehen.

Zu § 4 (Renteninformation)

In die Renteninformation können über die hier vorgeschriebenen Inhalte hinaus weitere Angaben aufgenommen werden. Insbesondere können bei reinen Beitragszusagen die Informationen nach § 41 Absatz 1 PFAV berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift deckt in einer stringenteren Reihenfolge die Inhalte ab, die nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie für die Renteninformation vorgeschrieben sind. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist dabei aufgespalten und auf die Nummern 2 und 5 verteilt. Die Anordnung der Informationen in der Vorschrift gibt damit eine Orientierung für den Aufbau und die Gestaltung der Renteninformation.

Die durchführenden Einrichtungen sollten Aufbau und Gestaltung ihrer Renteninformationen festlegen und dann nach Möglichkeit auf Dauer beibehalten, damit die Versorgungsanwärter leichter mit früheren Renteninformationen vergleichen können.

Die Renteninformation verarbeitet Informationen aus einem zurückliegenden Zeitraum von zwölf Monaten. Das betrifft insbesondere die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 bis 12. Den Versorgungsanwärtern wird daher die Renteninformation nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmals im Laufe des Jahres 2020 zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 1

Die Aufzählung der Informationen in der Renteninformation beginnt mit dem Stichtag des Informationsstands. Damit wird deutlich gemacht, dass diese Angabe auf den ersten Blick der Renteninformation zu entnehmen sein soll, was auch Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie hervorhebt.

Zu Nummer 2

Soweit die durchführende Einrichtung eine Identifikationsnummer für das Versorgungs-verhältnis (oder den Versorgungsanwärter) vergibt, soll sie in der Renteninformation angegeben werden.

Zu Nummer 3

Bei der Angabe des Altersversorgungssystems ist zusätzlich zu vermerken, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt. Diese Information ist wegen der steuer- und sozialrechtlichen Behandlung der Leistungen wesentlich.

Unter den angegebenen Kontaktdaten sollten die Versorgungsanwärter möglichst direkt die zuständigen Stellen in der durchführenden Einrichtung erreichen.

Zu Nummer 4

Die Leistungen sind wie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a nach Art und Form anzugeben. Ist eine Hinterbliebenen- oder Invaliditätsabsicherung eingeschlossen, sollten auch Informationen zur Höhe der Leistungen gegeben werden. Wertmäßige Angaben zu den Altersversorgungsleistungen ergeben sich aus der Information nach Nummer 6 und 8.

Zu Nummer 5

Das Alter, ab dem der Versorgungsanwärter Altersversorgungsleistungen erhält, richtet sich nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems. In diesen Grenzen kann es während der Anwartschaftsphase zu Anpassungen des Eintrittsalters für den Bezug von Altersversorgungsleistungen kommen, beispielsweise wenn der Versorgungsanwärter mit Blick auf bestehende Wahlrechte das Eintrittsalter ändert. Zur Erstellung der Renteninformation hat die durchführende Einrichtung das Eintrittsalter nach den aktuell vorliegenden Informationen anzusetzen.

Die Renteninformation soll zum angegebenen Eintrittsalter auch das Datum mitteilen, ab dem Altersversorgungsleistungen bezogen werden.

Zu Nummer 6

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung und reinen Beitragszusagen entspricht das gebildete Versorgungskapital dem planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital, das nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems zum Stichtag ermittelt wird. Bei Leistungszusagen und beitragsorientierten Leistungszusagen wird typischerweise die erworbene Rentenanwartschaft mitgeteilt.

Der angegebene Stand des Versorgungskapitals oder der Rentenanwartschaft ist ggf. nicht garantiert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder eine Anwartschaft auf Schlussüberschuss berücksichtigt ist. In der Renteninformation ist zu erläutern, inwieweit die angegebenen Beträge garantiert sind.

Zu Nummer 7

Die Angaben sind wesentlich, um das Altersversorgungssystem verstehen und die Projektionen aus Nummer 8 einordnen zu können. Die Informationen zu den Garantieelementen, die beim weiteren Aufbau des Versorgungskapitals bzw. der Anwartschaft greifen, können sich auf die zentralen Aussagen beschränken. Diese müssen konsistent mit den allgemeinen Informationen sein (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4). Nach Absatz 3 Nummer 6 ist dem Versorgungsanwärter mitzuteilen, wo und wie er ergänzende Informationen erhalten kann.

Zu Nummer 8

Einzelheiten zu den Projektionen der Altersversorgungsleistungen sind in § 8 geregelt.

Zu Nummer 9

Die Renteninformation hat Informationen zu enthalten, die für den Versorgungsanwärter wesentlich sind, und dem Sozial- und Steuerrecht Rechnung zu tragen (vgl. § 234o Absatz 1 und 2 VAG). Wesentlich ist insbesondere auch die Information, dass Versorgungsleistungen steuer- und versicherungspflichtig sind. Nach Absatz 3 Nummer 7 ist dem Versorgungsanwärter mitzuteilen, wo und wie er ergänzende Informationen erhalten kann.

Zu Nummer 10

Es sind zumindest die Beitragszahlungen in den letzten zwölf Monaten bis zum Stichtag der Renteninformation zu berücksichtigen. Die durchführende Einrichtung kann insbesondere die Summe der in den letzten zwölf Monaten gezahlten Beiträge oder die Summe der seit Beginn des Versorgungsverhältnisses eingezahlten Prämien angeben.

Zu Buchstabe a

Bei Leistungszusagen werden ggf. kollektive Finanzierungsverfahren angewendet, so dass für die Einzahlung des Trägerunternehmens in das Versorgungsverhältnis lediglich ein statistischer Beitrag (Einzahlung pro Versorgungsverhältnis) angegeben werden kann.

Zu Nummer 11

Nummer 11 setzt Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe g der RL um. Die Vorschrift sieht eine Aufschlüsselung der Kosten vor, die die durchführende Einrichtung im maßgebenden Zeitraum von zwölf Monaten einbehalten hat. Die Regelung ist auf Altersversorgungssysteme beschränkt, bei denen Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen. Ob das der Fall ist, kann sich an der arbeitsrechtlichen Zusage orientieren (siehe insofern auch die Begründung zu § 3 Nummer 9). Zur Frage, welche einbehaltenen Kosten im Einzelnen genannt werden müssen, enthält die Richtlinie keine Vorgaben. Die Verordnung gibt insoweit keine Standardlösung vor, weil Gestaltung und Kalkulation der betriebenen Altersversorgungssysteme heterogen sind. Dies schließt nicht aus, dass später aus den praktischen Erfahrungen mit dieser Informationspflicht – auch in anderen Mitgliedstaaten – Grundsätze für eine Vereinheitlichung abgeleitet werden. Auch vor diesem Hintergrund hält Artikel 60 der Richtlinie die Mitgliedstaaten an, vorbildliche Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Format und dem Inhalt der Renteninformation auszutauschen.

Zu Nummer 12

Buchstabe a und c entsprechen der bisherigen jährlichen Informationspflicht nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc VAG a. F. Buchstabe b greift Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie auf.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird die jährliche Informationspflicht des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb VAG a. F. fortgeführt.

Zu Nummer 2

Die Informationspflicht zu den Kosten wird konkreter gefasst. Die Vorschrift bezieht sich auf Kosten für Anlagen, die dem Versorgungsanwärter zugeordnet sind. Die Kosten sind zu beziffern. Dies erhöht die Transparenz für den Versorgungsanwärter.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift deckt inhaltlich Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie ab (Nummer 1 bis 5) sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c (Nummer 6). Nummer 7 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Nummer 9.

In der Aufzählung der ergänzenden Informationen sind zusätzlich der Jahresbericht für bestimmte Investmentvermögen (Nummer 2 Buchstabe b) und die Modalitäten einer Übertragung der Anwartschaft (Nummer 5) aufgenommen. Damit sind in Nummer 2 bis 5 alle Informationen aufgeführt, die nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c VAG a. F. auf Anfrage mitgeteilt werden mussten. Die durchführende Einrichtung kann in die Renteninformation z. B. Fundstellen oder Verlinkungen zu den ergänzenden Informationen aufnehmen. Sie kann aber auch darauf hinweisen, dass der Versorgungsanwärter die Informationen auf Anfrage erhält.

Zu Nummer 3

Die Regelung bezieht sich auf die Umrechnung von Kapital in eine Rente.

Zu Nummer 4

Die Informationspflicht stellt auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab. Sie entspricht inhaltlich § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc VAG a. F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu § 5 (Information der Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1

Nach § 234p Absatz 1 VAG ist der Versorgungsempfänger regelmäßig über die ihm zustehenden Leistungen und etwaige Wahlrechte zum Leistungsbezug zu unterrichten. Die Vorschrift der Verordnung bestimmt, dass bis zur nächsten Unterrichtung höchstens fünf Jahre vergehen dürfen. Die durchführende Einrichtung muss ggf. früher informieren. Eine vorzeitige Unterrichtung ist immer dann erforderlich, wenn eine Reduzierung der Leistungen beschlossen wird (§ 234p Absatz 2 VAG). Das gilt insbesondere auch für eine Kürzung der Überschussbeteiligung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert § 234p Absatz 3 VAG und bezieht sich auf den Fall, dass der Versorgungsempfänger ein wesentliches Anlagerisiko trägt. Ein wesentliches Anlagerisiko liegt insbesondere dann vor, wenn während des Leistungsbezugs die Höhe der gezahlten Rente (ohne Überschussbeteiligung) zurückgehen kann.

Die Informationspflicht orientiert sich an der Regelung des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb VAG a. F zur Information der Versorgungsanwärter.

Zu Nummer 2

Im Unterschied zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 sind Versorgungsempfängern im Allgemeinen keine Kapitalanlagen individuell zugeordnet. Das gilt auch im Fall einer reinen Beitragszusage.

Zu § 6 (Zusätzliche Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu § 7 (Information auf Anfrage)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 44 der Richtlinie.

Zu § 8 (Projektion der Versorgungsleistungen)

Nach Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie sind Vorschriften für die Festlegung der Annahmen zu treffen, die den Projektionen der Altersversorgungsleistungen in der Renteninformation zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 1

Die Regelung formuliert die grundsätzliche Anforderung an die getroffenen Annahmen.

Zu Absatz 2

Die Renteninformation muss die nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 vorgeschriebenen Projektionen enthalten, die davon ausgehen, dass weiterhin Beiträge gezahlt werden. Die Projektionen unterscheiden sich in den Kapitalmarkt- bzw. Verzinsungsannahmen. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 angegebenen Projektionen spiegeln die Erwartung zu den künftigen Kapitalerträgen wieder. Dagegen sind die Verzinsungsannahmen im Elementarszenario allein durch die Merkmale des Altersversorgungssystems bestimmt.

Im Elementarszenario sind die Altersversorgungsleistungen auch für den Fall zu projizieren, dass keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Zu Absatz 3

Im Elementarszenario werden die garantierten Leistungen projiziert. Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die künftigen Zinsgarantien noch nicht oder nur zum Teil feststehen, sind die Leistungen mit einer Verzinsung von null Prozent zu rechnen. Das betrifft z. B. beitragsorientierten Leistungszusagen; für die bereits gezahlten Beiträge steht die Garantie fest, für künftige Beiträge ist sie im Allgemeinen offen. Trägt der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko, ist für die Projektion des Versorgungskapitals eine Guthabenverzinsung von null Prozent (nach Kosten) anzusetzen. Das gebildete Versorgungskapital erhöht sich dann nur um Zuführungen aus Beitragszahlungen. Werden keine Beiträge gezahlt, bleibt es konstant.

Das Elementarszenario ist nicht notwendig eine Untergrenze für die künftigen Leistungen. Insbesondere im Fall von Altersversorgungssystemen, bei denen der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, können sich bei ungünstiger Entwicklung auch niedrigere Leistungen ergeben. Auf diese Möglichkeit ist dann in der Renteninformation hinzuweisen.

Die Renteninformation sollte auch eine Projektion enthalten, die schlechter als die Erwartungsprojektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ausfällt. Im Normalfall ist die Projektion zum Elementarszenario niedriger als die Erwartungsprojektion, so dass für die Renteninformation zwei Projektionen ausreichen. Eine dritte Projektion ist nur erforderlich, wenn die Erwartungsprojektion unter der Projektion zum Elementarszenario liegt.

Zu Absatz 4

Die Projektion im Ertragsszenario entspricht im Prinzip der bisherigen Regelung, dass dem Versorgungsanwärter jährlich die voraussichtliche Höhe der Leistungen mitzuteilen ist (§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa VAG a. F.).

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit, ökonomische Szenarien zu verwenden, wird in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie angesprochen. Ökonomische Szenarien werden mit einem stochastischen Modell erzeugt, das mit aktuellen Parametern geeignet eingestellt ist. Der beste Schätzwert ist die erwartete Leistung (Mittelwert) aus den Projektionen zu den Szenarien. Für die Renteninformation der Versorgungsanwärter lässt sich der beste Schätzwert vereinfacht bestimmen, indem man auf ein passendes mittleres Szenario zurückgreift.

Nach der Richtlinie ist neben dem Szenario zum besten Schätzwert auch ein ungünstiges Szenario zu rechnen. Mit der Projektion zum Elementarszenario ist diese Anforderung im Regelfall bereits erledigt. Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu Absatz 3.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie trifft nähere Bestimmungen zu den Informationspflichten nach den §§ 234I bis 234p VAG, die bereits in Kraft getreten sind.